

Amtsblatt

für die
Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld
mit den Mitgliedsgemeinden Birkenfeld, Bischbrunn, Erlenbach, Esselbach,
Hafenlohr, Karbach, Roden, Rothenfels und Urspringen



1. Jahrgang

29.06.2026

Ausgabe 11

INHALTSÜBERSICHT

Inhalt

Gemeinde Erlenbach	2
2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Erlenbach vom 20.02.2019:	2
5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Erlenbach vom 13.03.2013:	3

Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite unter <https://www.vgem-marktheidenfeld.de/amtsblatt> veröffentlicht.

Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekanntgemachte Fassung.

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, 97828 Marktheidenfeld

Internet: www.vgem-marktheidenfeld.de, Tel.: 09391/60007-0, Mail: info@vgem-marktheidenfeld.de

Gemeinde Erlenbach

Auf Grund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Erlenbach folgende

2. Änderungssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Erlenbach vom 20.02.2019:

§ 1

§ 10 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Abwassers berechnet, das der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

Die Gebühr beträgt pro m³ Abwasser 3,38 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Gemeinde Erlenbach, 24.06.2026

(Siegel)

gez.
Georg Neubauer
Erster Bürgermeister

Auf Grund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Erlenbach folgende

5. Änderungssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Erlenbach vom 13.03.2013:

§ 1

§ 10 Abs. 1 und Abs. 3 der Satzung erhalten folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 3,48 € netto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,48 € netto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Gemeinde Erlenbach, 24.06.2026

(Siegel)

gez.
Georg Neubauer
Erster Bürgermeister